

Das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum

Entsprechend der bestimmenden Rolle, die den Eigentumsverhältnissen bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, ihrer Kollektive und der Bürger zukommt, sind die eigentumsrechtlichen Regelungen darauf gerichtet, die sozialistischen Eigentumsverhältnisse zu festigen und zu vervollkommen. Die Regelungen sind so konzipiert, daß sie die besondere politische und ökonomische Bedeutung der Eigentumsverhältnisse widerspiegeln. Da die Regelungen über das Eigentum zugleich allgemeine Maßstäbe für die rechtliche Gestaltung und Verwirklichung der zivilrechtlichen Beziehungen setzen, folgt der Teil Eigentumsrecht in der Gliederung des Entwurfs den Grundsätzen über das sozialistische Zivilrecht. Es wird eine in sich geschlossene Regelung geschaffen, die die erforderlichen Rechtsnormen über die rechtliche Stellung des sozialistischen und persönlichen Eigentums, den Erwerb und Schutz des Eigentums sowie die Rechtsformen gemeinschaftlichen Eigentums umfaßt.

Das sozialistische Eigentum

Das sozialistische Eigentum wird in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wirksam. Es ist eine entscheidende Voraussetzung für die kontinuierliche Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger und ihre Entwicklung zu allseitig gebildeten Persönlichkeiten. Ausgehend davon kommt dem sozialistischen Eigentum auch bei der Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen große Bedeutung zu.

Die rechtliche Regelung des sozialistischen Eigentums ist ein wesentliches und neues Element der zivilrechtlichen Kodifikation, das die Konzeption und den Inhalt des künftigen Zivilgesetzbuchs mitbestimmt und weitgehend durchdringt.

Ausgangspunkte für die zivilrechtliche Ausgestaltung des sozialistischen Eigentums

Für die zivilrechtliche Ausgestaltung des sozialistischen Eigentums ergeben sich folgende prinzipielle Ausgangspunkte:

1. Die ständig wachsende Rolle des sozialistischen Eigentums bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen ist Ausdruck der fortschreitenden Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die die Funktion und den Ausbau des sozialistischen Rechts bestimmt./1/ Daraus folgt, daß das Zivilgesetzbuch als ein Gesetzeswerk, das wesentlich auf die Vervollkommenung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und die Entwicklung des Rechtsbewußtseins einwirkt, die Verhältnisse des sozialistischen Eigentums mit juristischen Mitteln und Methoden entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung wirksam gestalten muß. Damit werden zugleich die Moral- und Rechtsauffassungen der Arbeiterklasse, die wesentlich durch ihr Verhältnis zum sozialistischen Eigentum bestimmt werden, normativ umgesetzt. Das Zivilgesetzbuch hat davon ausgehend einen spezifischen Beitrag für die Festigung, Vervollkommenung und den Schutz der sozialistischen Eigentumsverhältnisse, die Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen der Bürger zu leisten.

2. Die gesellschaftliche Praxis zeigt, daß die Nutzung

/1/ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VxN. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 66 f.

und die Verwendung des sozialistischen Eigentums immer mehr in den Mittelpunkt der Beziehungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen und ihrer Kollektive treten. Die sozialökonomische Entwicklung unserer Gesellschaft hat ein prinzipiell neues Verhältnis zwischen sozialistischem und persönlichem Eigentum hervorgebracht. Dieser Tatsache wird im Entwurf des Zivilgesetzbuchs durch den Grundsatz Ausdruck verliehen, daß das sozialistische Eigentum, seine Mehrung und sein Schutz Grundlage und Garantie für die Entwicklung des persönlichen Eigentums sind (§ 22 Abs. 1).

3. Die Komplexität und Differenziertheit des gesellschaftlichen Aneignungsprozesses und die Stellung des sozialistischen Eigentums, insbesondere des Volkseigentums, erfordern es, daß seine juristische Ausgestaltung Inhalt verschiedener Gesetzgebungsakte unterschiedlicher Rechtszweige ist. Diese haben die ihrem Gegenstand entsprechenden spezifischen und einander ergänzenden Regelungen zu treffen./2/ Das Zivilgesetzbuch hat die rechtliche Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse für seinen Anwendungsbereich mit den ihm eigenen Mitteln und Methoden vorzunehmen./3/ Die Regelungen für die ökonomische Nutzung und Verwertung des sozialistischen Eigentums, die vor allem die Tätigkeit der Betriebe und Kombinate, staats- und wirtschaftsleitenden Organe betreffen, sind in anderen Gesetzgebungsakten mit vorwiegend staats- und wirtschaftsrechtlichem Inhalt enthalten./4/ Deshalb wird die juristische Gestaltung der Beziehungen und Prozesse der staatlichen Leitung, Planung und Bilanzierung der Volkswirtschaft sowie der Rechtsverhältnisse der zwischenbetrieblichen Kooperation vom Entwurf des Zivilgesetzbuchs nicht berührt.

4. Die Versorgungsbeziehungen sind dadurch gekennzeichnet, daß ein Wechsel des Eigentumsrechtsverhältnisses über Sachen zwischen Rechtssubjekten und zwischen den unterschiedlichen Eigentumssphären erfolgt. Mit diesem Wechsel des Eigentumsrechtsverhältnisses wird die gesellschaftlich notwendige Verteilung der im Bereich der materiellen Produktion erzeugten Waren vollzogen. Der Eigentumsübergang fungiert insoweit als juristisches Bindeglied zwischen gesellschaftlicher Produktion und individueller Verwertung. Typisch ist vor allem der Übergang von in Volkseigentum befindlichen Sachen in persönliches Eigentum beim Einzelhandelskauf.

Die Befriedigung der materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse der Bürger ist in zunehmendem Maße mit der Nutzung sozialistischen Eigentums verbunden. Immer mehr Bürger nutzen auf der Grundlage eines Wohnungsmietverhältnisses Volkseigentum bzw. als Mitglieder einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft genossenschaftliches Eigentum.

/2/ Vgl. Autorenkollektiv, Lehr- und Studienmaterial zum Wirtschaftsrecht, Heft 1, Berlin 1972, S. 125.

/3/ Hier trifft die Feststellung zu, daß die Auswahl der vom Zivilrecht erfaßten und von anderen Rechtszweigen abgrenzbaren Normen nach politisch-praktischen Erfordernissen erfolgt und nicht von theoretischen Strukturen ausgeht.

Vgl. H. Oberländer/M. Posch, „Gestaltungsprobleme des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht 1973, Heft 7, S. 1085 ff. (1087).

/4/ Vgl. insbesondere VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBL I S. 129) sowie K. Heuer/G. Klinger, „Einige Fragen der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB“, Staat und Recht 1973, Heft 7, S. 1072 ff.